

Vereinbarung über die Durchführung des Lernens in der Praxis im Rahmen des besonderen Bildungsweges Produktives Lernen

Zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch die Lehrkraft der Schule:

Name der Schule: _____

Lehrkraft: _____

Anschrift der Schule: _____
Weitere Kontaktdaten der Schule
(Telefonnummer, Fax, E-Mail): _____

und dem Betrieb/der Einrichtung:

Name des Betriebs/der Einrichtung: _____

Ansprechpartner/Mentor: _____

Anschrift des Betriebs/der Einrichtung: _____
Weitere Kontaktdaten des Betriebs/
der Einrichtung (Telefonnummer, Fax, E-Mail): _____

wird die Durchführung des Lernens in der Praxis vereinbart.

Name der Schülerin/des Schülers: _____

Zeitraum: _____

Praxistage und -zeiten: _____

Ferienzeiten: _____

Die umseitigen Bedingungen des Lernens in der Praxis im Produktiven Lernen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

_____, den _____

Betrieb (Unterschrift)

Lehrkraft (Unterschrift)

Erklärung der Schülerin/des Schülers:

Ich bin über die Bedingungen zur Durchführung des Lernens in der Praxis informiert, insbesondere darüber, dass ich die an meinem Praxisplatz geltenden Sicherheitsbestimmungen und die Betriebsordnung gewissenhaft einhalten muss. Dazu gehört auch die Einhaltung der mit mir vereinbarten Anwesenheitszeiten. Im Krankheitsfall werde ich unverzüglich meinen Mentor am Praxisplatz und die Schule informieren.

Datum/Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Bedingungen des Lernens in der Praxis im Rahmen des besonderen Bildungsweges Produktives Lernen

1. **Produktives Lernen** ist ein zweijähriges besonderes Bildungsangebot in der 8. und 9. Klassenstufe an den von der obersten Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Schulträgern ausgewählten Oberschulen im Freistaat Sachsen. Es ermöglicht Schülern die Verbindung von Allgemeinbildung mit praxisorientierter individueller Berufsorientierung. Im Bildungsteil **Lernen in der Praxis** werden die Schüler in 20 Wochenstunden an selbst gewählten Praxisplätzen in Betrieben, Verwaltungen, sozialen und kulturellen Einrichtungen tätig und nutzen ihre Erfahrungen – unter pädagogischer Beratung – zu ihrer Allgemeinbildung. Sie planen und reflektieren ihre Tätigkeit, bearbeiten Aufgaben und dokumentieren ihre Erfahrungen. Die Schüler werden von ihren Lehrern und den sie anleitenden Fachleuten am Praxisplatz, den Praxismentoren, beraten. Die Praxismentoren geben Anregungen für die Lernprozesse der Schüler, leiten sie fachlich an und bescheinigen ihnen die Anwesenheit.
2. Das **Lernen in der Praxis** ist eine Veranstaltung der Schule. Für seine inhaltliche und pädagogische Gestaltung trägt der von der Schule beauftragte Lehrer im Rahmen seiner Dienstaufgaben die Verantwortung. Der Lehrer übt die Aufsicht über die Schüler aus. Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Pausen.
3. Die Praxismentoren übernehmen die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Aufsichtsfunktionen und für die Zeit der Abwesenheit oder der Verhinderung des aufsichtführenden Lehrers die für die Einhaltung der Disziplin erforderlichen Aufsichtsfunktionen.
4. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die Praxismentoren den Schüler darüber hinaus auch ohne Hinzuziehung des Lehrers unmittelbare Weisungen erteilen, die zum Schutz von Leben, Gesundheit oder den Persönlichkeitsrechten des Schülers oder zur Vermeidung von Schäden zum Nachteil des Betriebes oder von Betriebsangehörigen sowie sonstigen Personen erforderlich und angemessen erscheinen. Ist ausnahmsweise kein Mentor erreichbar, steht dieses Recht auch anderen Betriebsangehörigen mit Weisungsbefugnis zu.
5. Die Aufenthaltszeit im Betrieb beträgt ausschließlich der Pausen maximal acht Stunden am Tag und 20 Stunden pro Woche. Während der Aufenthaltszeit im Betrieb erledigen die Schüler in Absprache mit den Praxismentoren betriebliche und schulische Aufgaben. Gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz haben Schüler bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden Anspruch auf insgesamt 30 Minuten Pause, bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden auf insgesamt 60 Minuten.
6. Während der Schulferien und an den unterrichtsfreien Tagen im Freistaat Sachsen sowie an schulischen Wandertagen oder aus Anlass anderer schulischer Veranstaltungen findet das **Lernen in der Praxis** nicht statt.
7. Sollte ein Schüler in grober Form gegen die Betriebsordnung verstoßen oder durch sein Verhalten Anlass zu erheblichen Beschwerden geben, ist umgehend der aufsichtführende Lehrer zu benachrichtigen. Ist dieser nicht erreichbar, muss in jedem Fall die Schule telefonisch verständigt und der Schüler in die Schule zurückgeschickt werden.
8. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Schutzbestimmungen – einschließlich der besonderen Schutzbestimmungen für Jugendliche – und die Unfallverhütungsvorschriften genau beachtet werden. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und den Persönlichkeitsrechten erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen worden sind. Der Schüler ist zu Beginn des **Lernens in der Praxis** über Unfall- und Gesundheitsgefahren zu belehren, denen er während des Aufenthalts im Betrieb ausgesetzt sein kann (§ 29 des Jugendarbeitsschutzgesetzes). Er darf sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten und nicht unbeaufsichtigt mit Maschinen umgehen.
9. Die Schüler haben während des **Lernens in der Praxis** und nach dessen Beendigung über Angelegenheiten des Betriebes oder der Einrichtung des Freistaates Sachsen, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.
10. Eine Vergütung wird an den Schüler nicht gezahlt, da das **Lernen in der Praxis** weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis ist. Die Erstattung von Fahrgeld oder die kostenlose Abgabe von Mahlzeiten ist zulässig.
11. Für die Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist. Ob Haftpflichtversicherungsschutz über den Schulträger oder den Betrieb besteht, muss über die Schulleitung geklärt werden. Eltern oder volljährige Schüler sind durch die Schulleitung auf eventuelle Versicherungslücken hinzuweisen. Unfälle und Versicherungsschäden sind unverzüglich der Schule zu melden.